

Dienstag, 8. Januar 1946.

Anerkennung von Aethiopien. V e r t r a u l i c h .

Politisches Departement. Antrag vom 7. Januar 1946.

Bis zur Einverleibung Aethiopiens durch Italien bestanden zwischen der Eidgenossenschaft und Abessinien freundschaftliche Beziehungen, die durch unseren Landsmann I l g , der als Berater Meneliks II. eine bedeutsame Rolle gespielt hatte, angeknüpft worden waren. In neuerer Zeit fanden diese Beziehungen Ausdruck in dem Besuch, den Ras Taffari, der nachmalige Kaiser Haile Selassie, anlässlich seiner Europareise dem Bundesrat abstattete, und in einem am 24. Mai 1933 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag mit Aethiopien. Zu einem gegenseitigen Austausch diplomatischer Vertreter war es nie gekommen, dagegen bestand seit 1934 in Zürich ein Honorar-Generalkonsulat.

Die bestehenden Beziehungen erfuhren eine zunehmende Belastung, als der Italienisch-Abessinische Krieg im Frühsommer 1936 zur vollständigen Besetzung Aethiopiens und zur Flucht des Negus führte. In der Tat wurde bereits kurz nach seiner Ankunft in England die Absicht Haile Selassies bekannt, sich zur Vertretung der aethiopischen Ansprüche vor dem Völkerbund persönlich nach Genf zu begeben und in seiner Villa in Vevey Residenz zu nehmen. Vor das Problem gestellt, unsere Solidarität mit dem Völkerbund in Einklang zu bringen mit unserem Interesse, angesichts der bedrohlich zunehmenden politischen Spannung in Europa die vertrauensvollen Beziehungen zu unserem südlichen Nachbarn zu erhalten, liess der Bundesrat den Negus wissen, dass ihm keinerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt würden, um seine Rechte vor den Instanzen des Völkerbundes zu verfechten. Dagegen wurde ihm nahegelegt, von einer Beanspruchung des schweizerischen Gastrechtes für so lange abzusehen, als er sich im Kriege mit einem unserer Nachbarstaaten betrachte. Die Erklärung Italiens über die Einverleibung Aethiopiens warf die weitere heikle Frage der Anerkennung der italienischen Souveränität über Aethiopien auf. Eine Reihe von Staaten, mit Deutschland und Japan an der Spitze, vollzogen diese Anerkennung sehr bald. Als die U.S.A., Frankreich und Grossbritannien ihre Gesandtschaften in Addis Abeba in konsularische Vertretungen umwandelten, beschloss der Bundesrat seinerseits am 23. Dezember 1936, die Souveränität Italiens über Aethiopien anzuerkennen. Dementsprechend wurde das Aethiopische Generalkonsulat in Zürich geschlossen. Der Negus beantwortete diese Schritte mit einem Protest beim Völkerbund (21. Januar 1937).

Die Befreiung Abessinien durch die Briten im Jahre 1941 führte zur Wiederaufrichtung Aethiopiens. Der Negus übt, wenn auch mit den durch die Anwesenheit britischer Truppen bedingten

- 2 -

Beschränkungen, die Staatsgewalt tatsächlich aus. Inzwischen hat auch Abessinien weitgehend internationale Anerkennung gefunden. Laut Bericht unserer Gesandtschaft in Stockholm bestehen in London und Moskau Aethiopische Gesandtschaften, und die Ernennung eines schwedischen Chargé d'affaires in Addis Abeba stehe bevor. Gemäss Mitteilungen von Herrn Wittlin, der als Vertreter der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung und der CIBA letztes Jahr mehrere Monate in Addis Abeba weilte und dort das Comptoir suisse eröffnete, bestehen in Addis Abeba Gesandtschaften der U.S.S.R., U.S.A., Grossbritanniens, Frankreichs, Belgiens, Griechenlands und Aegyptens.

Nachdem zahlreiche Staaten und insbesondere die Hauptmächte Aethiopien anerkannt haben, stehen einer Normalisierung der Beziehungen mit Abessinien keine Hindernisse im Wege. Da Italien keine Ansprüche mehr auf Abessinien erhebt, bestehen auch in dieser Hinsicht keine Bedenken. Der Augenblick für eine Wiederanbahnung erscheint umso günstiger, als der Negus in einer Herrn Wittlin gewährten Audienz erklärte, dass er der Schweiz ihre seinerzeit Aethiopien gegenüber ergriffenen Massnahmen nicht nachtrage und die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen wünsche. Diese versöhnliche Einstellung des Negus findet auch Ausdruck in einem Brief, den sein Privatsekretär vor kurzem an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung richtete und in dem folgender Passus figurierte:

"Sa Majesté l'Empereur, mon Auguste Souverain, me charge de vous faire connaître qu'Elle s'intéresse d'une façon toute particulière aux possibilités de rétablir et de resserrer davantage les liens économiques qui existent depuis plus d'un siècle déjà entre l'Ethiopie et la Suisse et qui font l'objet de votre lettre en date du 1er mai 1945."

Die Wahrung der schweizerischen Interessen lässt eine möglichst baldige Anerkennung wünschbar erscheinen. Die Schweizerkolonie (ca. 30 Personen) ist ohne diplomatischen und konsularischen Schutz. Namhafte schweizerische Investitionen bestehen zwar nicht. Indessen dürfte das Land in Zukunft als Absatzgebiet eine Rolle spielen. Italien hat nicht weniger als 80 Milliarden Lire investiert und durch den Bau eines 6000 km langen Strassennetzes die Voraussetzungen für eine Steigerung der einheimischen Produktion und damit der Export- und Importkraft des Landes geschaffen. Es ist damit zu rechnen, dass das Land allmählich einem modernen wirtschaftlichen und technischen Aufschwung entgegengeht. Es ist für unsere Industrie und unsern Handel von Bedeutung, an dieser Entwicklung sich beteiligen zu können. Auch dürften sich für schweizerische Ingenieure, Techniker, Aerzte und Lehrer interessante Beschäftigungsmöglichkeiten ergeben. Bereits wird von Schweden die Entsendung einer Gruppe von Spezialisten vorbereitet.

Was den Freundschafts- und Niederlassungsvertrag betrifft, der im Jahre 1933 mit fünfjähriger Geltung abgeschlossen wurde, so ist bei einer allfälligen Anerkennung Aethiopiens die abessinische Zusicherung zu erstreben, dass die in diesem Vertrag stipulierten Rechte der Schweiz und ihren Bürgern gewährleistet bleiben.

Die Frage der Vertretung bedarf noch näherer Abklärung.

Man könnte sich fragen, ob die Anerkennung Abessinien nicht sofort durch eine einseitige Erklärung ausgesprochen werden könnte. Indessen wäre es ratsam, vorher mit der Aethiopischen Gesandtschaft in London Kontakt zu nehmen, da die Berichte über die Lage in Aethiopien auf privaten Quellen fussen und weil mit der Anerkennung eine Gewährleistung der aus dem Freundschaftsvertrag resultierenden Rechte verbunden werden soll.

Antragsgemäss wird daher

b e s c h l o s s e n :

Der Bundesrat beauftragt das Politische Departement, die zur Wiederherstellung normaler Beziehungen mit Aethiopien erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Protokollauszug in 3 Expl. an das Politische Departement zum Vollzug; je 1 Expl. an das Justiz- und Polizeidepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Isen